

Satzung der Freunde der Burg Lüdinghausen e.V.

Präambel

Die Renaissanceburg Burg Lüdinghausen, im Eigentum der Stadt Lüdinghausen befindlich, steht als soziokulturelle Einrichtung den Bürgerinnen und Bürgern und sonstigen Nutzungsinteressierten im Rahmen der gültigen Nutzungsordnung zur Verfügung. Zur Förderung der Außendarstellung der Burg sowie der Nutzbarmachung insbesondere des Renaissanceteils der Burg haben sich Personen zusammengefunden, ehrenamtlich Aufgaben entsprechend ihren Möglichkeiten zu übernehmen. Zur Regelung ihrer Tätigkeiten haben sie sich am 10.03.2004 zur Gründung dieses Vereins entschlossen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen Freunde der Burg Lüdinghausen e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Lüdinghausen und ist in dem Vereinsregister des zuständigen Gerichtes eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2) Der Zweck des Vereins ist es, die soziokulturelle Einrichtung Burg Lüdinghausen zu begleiten, ihre zweckentsprechende Nutzung zu fördern und insbesondere im Rahmen der Kultur- und Denkmalpflege den Renaissanceteil der Burg Besuchern durch Gewährleistung von Öffnungszeiten und Organisation von Burgführungen zu präsentieren.
- 3) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- 4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden, welche bereit sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- 3) Der/die Bürgermeister(-in) der Stadt Lüdinghausen ist geborenes Mitglied des Vereins. Er/sie ist berechtigt, eine(n) Vertreter(-in) zu entsenden.
- 4) Personen bis zum Erreichen des 16. Lebensjahres und Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne des BGB gelten, können ihr Stimmrecht nicht persönlich ausüben. Dies wird durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Personen ab dem 16. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Deren gesetzliche Vertreter sind von der Wahrnehmung von Mitgliedsrechten ausgeschlossen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - Ausschluss aus dem Verein;
 - Tod;
 - Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person;
 - Auflösung des Vereins.
- 2) Der Austritt aus dem Verein ist zu jedem Monatsende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind an den Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 5 Beiträge und Spenden

- 1) Mitgliedsbeiträge werden von den Vereinsmitgliedern zunächst weiterhin nicht erhoben. Es steht der Mitgliederversammlung frei, durch den Erlass einer Beitragsordnung Mitgliedsbeiträge einzuführen.
- 2) Der Verein ist berechtigt, Spenden und sonstige freiwillige Zuwendungen entgegenzunehmen, um sie zur Umsetzung des satzungsmäßigen Zwecks des Vereins zu verwenden.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag mit einfacher Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ausschließlich und rechtlich abschließend das Rechtsmittel der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich binnen eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Organe und Einrichtungen

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
- 2) Auf Beschluss des Vorstandes können Arbeitskreise mit besonderen Aufgaben eingerichtet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - i) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, und zwar möglichst in den ersten drei Monaten, statt. Darüber hinaus findet eine Mitgliederversammlung statt, wenn der Vorstand eine solche für erforderlich hält oder ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- 4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mit-

gliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 9) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Verein wird durch den Vorstand geleitet. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- 2) Den Vorstand bilden:
 - a) der/die erste(n) Vorsitzende,
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der/die Kassenverwalter/-in,
 - d) der/die Schriftführer/-in,
 - e) der/die Pressebeauftragte,
 - f) dem/der Bürgermeister(-in) der Stadt Lüdinghausen als geborenem Mitglied, der/die berechtigt ist, eine(n) Vertreter(-in) zu entsenden,
 - g) aus drei weiteren Beisitzern.
- 3) Die Vorstandsmitglieder a) bis e) bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der/die erste Vorsitzende allein oder der/die stellvertretende Vorsitzende zusammen mit der/die Kassenverwalter/-in oder mit dem/der Schriftführer/-in gemeinsam sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- 4) Die Amtszeit der einzelnen Vorstandsmitglieder beträgt – mit Ausnahme der Position f) – 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 5) Der Vorstand hat, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, selbständig alle Rechte und Pflichten wahrzunehmen, sowie Maßnahmen zu treffen und anzuordnen, die zur Organisation des Vereins und zu Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke erforderlich sind.

§ 10 Kassenprüfung

Die Prüfung der Kasse hat jährlich mindestens einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer zu erfolgen. Über die Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Bericht ist der Niederschrift beizufügen.

§ 11 Ehrenamtlichkeit, Arbeitgeberfunktion

- 1) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- 2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass Vorstandstätigkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- 3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, zur Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke Arbeitsverträge abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die 1. Vorsitzende.

§ 12 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Personen, deren Vergütung die in § 31a BGB festgelegte Grenze nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinstätigkeit, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - Sperrung der zu einer Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - Löschung der zu einer Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung, Aufhebung, Zweckwegfall

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Fall der Auflösung der/die erste und stellvertretende Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Lüdinghausen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.